

Art. 77

(1) Das berufsgerichtliche Verfahren wird eingeleitet auf Antrag

1. des zuständigen Bezirksverbands oder, sofern selbstständige Untergliederungen nicht bestehen, der zuständigen Landeskammer,
2. der Regierung,
3. eines Mitglieds der Berufsvertretung gegen sich selbst.

(2) ¹Die Antragsteller haben die Tatsachen aufzuführen, auf die sie ihren Antrag stützen. ²Die Berufsvertretung und die Regierung haben in ihren Anträgen außerdem die Beweismittel zu bezeichnen und das Ergebnis der Ermittlungen darzustellen. ³ § 200 StPO gilt entsprechend.

(3) ¹Zuständig zur Durchführung des Verfahrens ist das Berufsgerecht, in dessen Bezirk der Beschuldigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. ²Hält das Berufsgerecht die Zuständigkeit eines anderen Berufsgerechts für gegeben, so verweist es die Sache durch Beschluss an dieses Gericht. ³Hält sich kein Berufsgerecht für zuständig, so bestimmt das Landesberufsgerecht das zuständige Berufsgerecht. ⁴Die bei Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens begründete Zuständigkeit des Berufsgerechts wird durch eine spätere Veränderung der die Zuständigkeit begründenden Umstände nicht berührt.

(4) Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines Mitglieds seiner Berufsvertretung als Beistand oder eines bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalts oder eines Rechtslehrers an einer deutschen Hochschule als Verteidiger bedienen.